



Ehrenordnung
des
Sportverein Planegg-Krailling e.V.
von 1926

Präambel

Angelehnt an die Altfassung unbekanntes Datums und angelehnt an die Ehrenordnung des BLSV erlässt das Präsidium gemäß § 12 Abs. 3 der Satzung des SV Planegg-Krailling e.V. folgende Ordnung.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der vorliegenden Ehrenordnung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

Laut Geschäftsordnung sorgt das Präsidium für die Einhaltung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Einhaltung der Ehrenordnung.

Eine Änderung der Ehrenordnung bedarf der Zustimmung des Präsidiums per Mehrheitsentscheid.

Ordnung

Der Sportverein Planegg-Krailling e.V. kann für langjährige Mitgliedschaft oder besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen im und um den Verein folgende Personen ehren:

1. Aktive und passive Mitglieder

a. Für langjährige Mitgliedschaft

- i. Ehrenurkunde und Ehrenzeichen in Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft
- ii. Ehrenurkunde und Ehrenzeichen in Gold für 40 Jahre Mitgliedschaft
- iii. Ehrenurkunde und Ehrennadel mit Saphir für 50 Jahre Mitgliedschaft
- iv. Ehrenurkunde und Ehrennadel mit Rubin für 60 Jahre Mitgliedschaft
- v. Ehrenurkunde und Ehrennadel mit Brillant für 70 Jahre Mitgliedschaft

b. Für herausragende Leistungen im Ehrenamt

Folgende Ehrungen werden ausschließlich an Persönlichkeiten mit herausragenden Verdiensten um den Verein verliehen. Der Maßstab ist hierbei anspruchsvoll anzusetzen.

i. *Urkunde*

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Vorschlag durch mindestens fünf aktive oder passive Mitglieder
oder
Vorschlag durch ein Mitglied des Präsidiums oder einer Abteilungsleitung

2. Verdienste um das Ehrenamt innerhalb des Vereins über den üblichen Rahmen hinaus
3. Genehmigung und Ehrung durch einen BGB-Vorstand im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung des Vereins oder einer ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung

ii. *Urkunde und Vereinsnadel*

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

1. Das zu ehrende Mitglied muss zum Zeitpunkt der Ehrung das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. Vorschlag durch ein Mitglied des Präsidiums
3. Verdienste um das Ehrenamt innerhalb des Vereins über den üblichen Rahmen hinaus
4. Genehmigung und Ehrung durch einen BGB-Vorstand im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung des Vereins oder einer ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung

Anträge zu Ehrungen im Sinne Punkt 1b müssen mindestens fünf Wochen vor der geplanten Ehrung erfolgen und fristgerecht persönlich bei einem BGB-Vorstand mit mündlicher Begründung eingereicht werden.

2. **Gewählte Amtsträger**

Folgende Ehrungen werden ausschließlich an Persönlichkeiten mit höchsten Verdiensten um den Verein verliehen. Der Maßstab ist hierbei sehr hoch anzusetzen.

a. **Ehrenpräsidentschaft**

als höchste Auszeichnung die der Verein zu verleihen hat

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- i. Eine ununterbrochene Amtszeit von mindestens 10 Jahren als gewählter BGB-Vorstand des Vereins
- ii. Eine tadellose Amtsführung
- iii. Entscheidende Verdienste um die Fortentwicklung und den Fortbestand des Vereins
- iv. Eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mehr als 30 Jahre
- v. Einstimmiger Vorschlag durch das Präsidium
- vi. Genehmigung und einstimmiger Beschluss durch eine ordentliche Mitglieder-Vollversammlung
- vii. Ehrung durch einen BGB-Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung

Ehrenträger im Sinne Punkt 2a können insgesamt höchstens drei lebende Personen sein.

b. **Ehrenmitgliedschaft**

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- i. Eine ununterbrochene Amtszeit von mehr als 6 Jahren in einer Tätigkeit an verantwortlicher Stelle im Verein auf einer durch die Satzung festgelegte und durch Wahlen zu besetzenden Funktion oder auf eine durch Berufung auf eine von einem BGB-Vorstand beschlossene Position
oder
Eine ununterbrochene Amtszeit von mehr als 8 Jahren in unterschiedlichen Tätigkeiten an verantwortlicher Stelle im Verein auf einer durch die Satzung festgelegte und durch Wahlen zu besetzenden Funktion oder auf eine durch Berufung auf eine von einem BGB-Vorstand beschlossene Position
- ii. Eine tadellose Amtsführung
- iii. Herausragende Verdienste um den Verein über die aktive Amtszeit hinaus
- iv. Eine ununterbrochene Mitgliedschaft von mehr als 25 Jahre
- v. Vorschlag durch mindestens zwei Mitglieder des Präsidiums
- vi. Genehmigung und Ehrung durch einen BGB-Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung oder einer offiziellen Vereinsveranstaltung

Ehrenträger im Sinne Punkt 2b können insgesamt höchstens zehn lebende Personen sein.

c. **Widmung und Ehrenbrief**

einer Örtlichkeit oder eines Gebäudes innerhalb der Liegenschaften des Vereins durch deutliche Kenntlichmachung (z.B. Schild)

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- i. Ehrenpräsidenschaft oder Ehrenmitgliedschaft des zu Ehrenden
- ii. Herausragende Verdienste um den Verein über die aktive Amtszeit hinaus
- iii. Tadelloses Verhalten sowohl während der aktiven Amtszeit als auch danach
- iv. Einstimmiger Vorschlag durch das Präsidiums
- v. Genehmigung durch **beide** BGB-Vorstände
- vi. Ehrung durch einen BGB-Vorstand im Rahmen einer ordentlichen Mitglieder-Vollversammlung oder einer offiziellen Vereinsveranstaltung

Anträge zu Ehrungen im Sinne Punkt 2 müssen mindestens acht Wochen vor der geplanten Ehrung erfolgen und fristgerecht persönlich bei einem BGB-Vorstand mit schriftlicher Begründung eingereicht werden.

Ehrenträger im Sinne Punkt 2 sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft beitragsfrei. Der Eintritt zu sämtlichen Sport- und Festveranstaltungen des Vereins ist ihnen kostenlos zu gewähren. Des Weiteren besitzen sie Recht auf Anhörung bei Präsidiums- und Abteilungssitzungen. Das Rederecht ist ihnen von den Sitzungsleitern einzuräumen, solange keine besonderen Gründe dagegensprechen.

Planegg, den 9. März 2018

Gez.

Bernd Läßiger, Dr.

Präsident

Gez.

Florian Häringer

Vizepräsident

Die Neufassung der Ehrenordnung wurde am 9. März 2018 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Herausgegeben:

Sportverein Planegg-Krailling e.V.

Hofmarkstraße 51, 82152 Planegg

Tel. 089/859 81 48 - Fax 089/85 66 23 17

info@svplanegg.de - www.svplanegg.de